

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung	5-18/13	18.06.2013		X	
Einreicher:	Amt für Bau und Liegenschaften / Bauamt	Datum der Erstellung	06.06.2013	Rechtliche Prüfung:	
Beteiligter Ausschuss:		Datum der Sitzung:		Empfehlung:	

Straßenbaumaßnahme Chausseestraße in Born a. Darß- Abschnittsbildungsbeschluss zum Ausbau der Anlage Chausseestraße in Born a. Darß

Begründung:

Die geplante Straßenbaumaßnahme – Ausbau der Anlage Chausseestraße (von der Schulstraße bis Ortsausgang L 21, Ort) wird in 3 Bauabschnitten

- | | |
|-----------------------|---|
| Bauabschnitt 1 (BA 1) | Landesstraße L 21/ Ort bis Einmündung Pumpeneck |
| Bauabschnitt 2 (BA 2) | Einmündung Pumpeneck bis zentrale Bushaltestelle (Touristeninformation) |
| Bauabschnitt 3 (BA 3) | zentrale Bushaltestelle bis Schulstraße (Höhe Sparkasse) |
- über einen Zeitraum von 2010 bis 2013 ausgeführt.

Nach § 8 Abs. 4 KAG M-V ist eine Abschnittsbildung grundsätzlich zulässig, wenn die Abschnitte einer Einrichtung selbständig in Anspruch genommen werden können, die entsprechende satzungsrechtliche Regelung vorliegt und die Gemeinde über die Abschnittsbildung im Einzelfall entschieden hat.

Die entsprechende satzungsrechtliche Regelung gemäß der gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Born a. Darß liegt vor.

Die Abschnittsbildung bedeutet eine sogenannte „Querspaltung“ der öffentlichen Anlage. Ein Abschnitt ist eine Straßenstrecke, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale begrenzt ist und der eine selbständige Bedeutung als Verkehrsweg zukommt, d. h. die selbständig in Anspruch genommen werden kann. Dem Abschnitt, bestehend aus

Dem 3. Bauabschnitt (BA 3) laut Ausführungsplanung kommt eine selbständige Bedeutung als Verkehrsweg zu. Dieser kann selbständig in Anspruch genommen werden.

Die Abschnittsbildung soll entsprechend beiliegendem Lageplan erfolgen. Danach bildet der 3. Bauabschnitt (BA 3) einen Abschnitt. Nur durch den Beschluss über die Abschnittsbildung kann dieser Abschnitt selbständig abgerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) Einnahme aus Beiträgen in Haushaltsplanung 2013 auf Produktsachkonto 54101 23250000 1000 eingestellt.	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto ○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen und ○ unabewisbar und ○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto ○ vorhandene liquide Mittel ○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr <p>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</p>	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Born a. Darß beschließt für die geplante Straßenbaumaßnahme „Chausseestraße“ in Born zum Zwecke der Beitragserhebung die Abschnittsbildung gemäß beiliegender Übersichtskarte und beiliegendem Lageplan (als Bestandteil dieses Beschlusses). Danach bildet der 3. Bauabschnitt (BA3) einen Abschnitt, der selbständig nach der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Born a. Darß abgerechnet wird.

